

Verordnung über die Gesundheitsfachpersonen

vom 11. Dezember 2007

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,
gestützt auf Art. 34 Abs. 3 Gesundheitsgesetz,¹⁾
verordnet:*

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt die Voraussetzungen der Berufsausübung im Gesundheitswesen. Sie findet Anwendung auf Gesundheitsfachpersonen, die gemäss Art. 34 ff. Gesundheitsgesetz selbständig oder eigenverantwortlich tätig sind.

² Sie bestimmt, für welche Tätigkeiten eine Bewilligung einzuholen ist.

Art. 2 Bewilligungsinstanz

¹ Bewilligungen zur Berufsausübung im Gesundheitswesen sind beim Departement Gesundheit einzuholen.

² Das Departement Gesundheit bezeichnet die intern zuständige Amts- bzw. Fachstelle.

II. Berufsausübungsbewilligung

Art. 3 Bewilligungspflicht

¹ Einer Berufsausübungsbewilligung bedürfen:²⁾

- a) Apothekerinnen und Apotheker;
- b) Ärztinnen und Ärzte;
- c) Augenoptikerinnen und Augenoptiker;
- d) Chiropraktorinnen und Chiropraktoren;

¹⁾ bGS 811.1

²⁾ Vgl. Art. 35 Abs. 1 Gesundheitsgesetz

- e) Dentalhygienikerinnen und Dentalhygieniker;
- f) Drogistinnen und Drogisten;
- g) Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten;
- h) Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater;
- i) Hebammen;
- j) Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker;
- k) Hörakustikerinnen und Hörakustiker;
- l) Logopädinnen und Logopäden;
- m) medizinische Masseurinnen und Masseur;
- n) Orthoptistinnen und Orthoptisten;
- o) Osteopathinnen und Osteopathen;
- p) Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner;
- q) Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten;
- r) Podologinnen und Podologen;
- s) Psychologinnen und Psychologen;
- t) Tierärztinnen und Tierärzte;
- u) Tierheilpraktikerinnen und Tierheilpraktiker;
- v) Zahnärztinnen und Zahnärzte.

² Das Departement Gesundheit führt eine Liste der nicht unter die Bewilligungspflicht fallenden Berufe und Tätigkeiten.

³ Die Berufsausübungsbewilligung kann nur einer natürlichen Person erteilt werden.

Art. 4 Voraussetzungen

¹ Wer eine Berufsausübungsbewilligung erlangen will, hat dem Departement Gesundheit die in Art. 36 Abs. 1 lit. a bis lit. e Gesundheitsgesetz erwähnten Unterlagen einzureichen. Nicht in einer Amtssprache verfasste Dokumente sind mit einer beglaubigten Übersetzung zu versehen.

² Die zuständige Amts- bzw. Fachstelle¹⁾ kann darüber hinaus weitere Unterlagen verlangen.

Art. 5 Anerkennung von Ausweisen²⁾

¹ Als anerkannte Ausweise gelten insbesondere³⁾:

- a) eidgenössische Diplome;
- b) den eidgenössischen Diplomen gleichgestellte ausländische Diplome.

¹⁾ Vgl. Art. 2 Abs. 2

²⁾ Vgl. Art. 34 Abs. 3 Gesundheitsgesetz

³⁾ Vgl. z.B. Art. 15 und 21 Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz; MedBG; SR 811.11)

² Das Departement Gesundheit kann weitere Ausweise anerkennen.

Art. 6 Rechtsschutz

Gegen die Verweigerung einer Berufsausübungsbewilligung kann innert 20 Tagen Rekurs an das Departement Gesundheit erhoben werden.¹⁾

Art. 7 Berufsausübung

¹ Wer eine Berufsausübungsbewilligung besitzt, darf keine über die Bewilligung hinausgehenden Tätigkeiten ausüben und nur die zur Tätigkeit gehörenden Medikamente besitzen und abgeben.

² Mit der Berufsausübungsbewilligung können Auflagen, z.B. bezüglich Weiterbildung, verbunden werden.²⁾

Art. 8 Verfall der Berufsausübungsbewilligung

Eine Berufsausübungsbewilligung verfällt, wenn die Berufstätigkeit innert sechs Monaten nach Bewilligungserteilung nicht aufgenommen wird. Dasselbe gilt bei einem Unterbruch der Tätigkeit von mehr als zwei Jahren. In beiden Fällen ist zur Wiederaufnahme der Tätigkeit um eine neue Berufsausübungsbewilligung nachzusuchen.

III. Räumlichkeiten, Notfalldienst, Vertretung und Assistenz

Art. 9 Praxis- und Geschäftsräume

¹ Praxis- und Geschäftsräume haben namentlich hinsichtlich der Hygiene dem jeweils üblichen Stand der Technik zu entsprechen.

² Sie werden vom Departement Gesundheit in regelmässigen Abständen kontrolliert.³⁾

¹⁾ Art. 30 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1)

²⁾ Vgl. Art. 40 lit.b Gesundheitsgesetz

³⁾ Vgl. Art. 65 Abs. 1 Gesundheitsgesetz

Art. 10 Notfalldienst¹⁾

Die in Art. 3 Abs. 1 lit. b, t und v erwähnten Personen haben für einen Notfalldienst zu sorgen.

Art. 11 Vertretung

¹ Wer eine Berufsausübungsbewilligung besitzt, ist berechtigt, sich bei vorübergehender Verhinderung in der Berufsausübung wegen Krankheit, Ferien, Militärdienst, Schwangerschaft oder aus anderen wichtigen Gründen vertreten zu lassen.

² Als Vertretung werden Personen zugelassen, die über eine vergleichbare Ausbildung verfügen.

³ Die Verantwortung liegt bei der vertretenen Person.

⁴ Wer sich länger als für drei aufeinander folgende Monate vertreten lässt, hat dies vorgängig dem Departement Gesundheit unter Nennung der Vertretung und unter Einreichung der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen.²⁾

Art. 12 Assistenz

¹ Wer eine Berufsausübungsbewilligung besitzt, ist berechtigt, Assistentinnen oder Assistenten zu beschäftigen.

² Assistentinnen und Assistenten sind Gesundheitsfachpersonen in Ausbildung.

³ Die Anstellung einer Assistentin oder eines Assistenten gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. b, j, s, t, u und v ist vorgängig dem Departement Gesundheit unter Einreichung der entsprechenden Unterlagen mitzuteilen. Die Beendigung eines Anstellungsverhältnisses ist dem Departement Gesundheit zu melden.

⁴ Die Verantwortung liegt bei der Person, die im Besitz der Bewilligung ist.

Art. 13 Praxen

In Gemeinschaftspraxen tätige Gesundheitsfachpersonen sind bei Auskün-
dungen in für Dritte erkennbarer Weise zu bezeichnen.

¹⁾ Vgl. Art. 42 Gesundheitsgesetz

²⁾ Vgl. Art. 39 Gesundheitsgesetz

Art. 14 Spitäler und Kuranstalten

Auf Spitäler und Kuranstalten findet Art. 13 keine Anwendung.

IV. Heilpraktische Berufe**Art.15** Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker

¹ Wer nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Tätigkeit als Heilpraktikerin oder Heilpraktiker aufnimmt, hat sich über eine bestandene Prüfung auszuweisen. Deren Umfang wird in einem vom Departement Gesundheit zu erlassenden Reglement festgelegt.¹⁾

² Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sind berechtigt, die in Art. 54 Abs. 2 lit. d Gesundheitsgesetz umschriebenen Arzneimittel berufsmässig an ihren Patientinnen und Patienten anzuwenden und ihnen abzugeben; mit besonderer Bewilligung des Departements Gesundheit sind Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker zudem berechtigt, nach Art. 54 Abs. 2 lit. a Gesundheitsgesetz gewisse Arzneimittel in ihrer Praxis herzustellen bzw. für ihre Praxis herstellen zu lassen.²⁾

³ Sie sind berechtigt, ihren Patientinnen und Patienten Heilmittel gemäss Abs. 2 während längstens eines Jahres seit der letzten Konsultation in der Praxis nachzusenden, wenn dies für die Fortführung der angeordneten Therapie notwendig ist.

⁴ Mischungen von Arzneimitteln sind in der die Patientin oder den Patienten betreffenden Kartei mit ihrer genauen Zusammensetzung festzuhalten.

⁵ Bezüglich der Hausspezialitäten ist Art. 10 lit. c der Verordnung zum Gesundheitsgesetz massgebend.³⁾

⁶ Heilpraktikerinnen oder Heilpraktikern kann die Bewilligung zur Verwendung von rezeptpflichtigen Heilmitteln erteilt werden, wenn sie sich über ausreichende Kenntnisse der Präparate ausweisen können.

¹⁾ bezüglich Besitzstand vgl. Art. 67 Gesundheitsgesetz

²⁾ gemäss Art. 9 Abs. 2 Heilmittelgesetz (HMG; SR 812.21)

³⁾ bGS 811.11

⁷ Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker dürfen ausschliesslich subkutane und intrakutane Injektionen ausführen. Dazu bedürfen sie einer Bewilligung des Departements Gesundheit. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die betreffende Person sich darüber ausweist, dass sie die Injektionstechnik beherrscht und sich in der Asepsis auskennt.

⁸ Für die zu injizierenden Präparate bedarf es neben der in Abs. 7 erwähnten Bewilligung einer Spezialbewilligung des Departements Gesundheit.

Art. 16 Tierheilpraktikerinnen und Tierheilpraktiker

Den Tierheilpraktikerinnen und Tierheilpraktikern ist es untersagt,

- a) chirurgische und geburtshilfliche Verrichtungen vorzunehmen,
- b) anzeigepflichtige¹⁾ Krankheiten zu behandeln,
- c) Blutentnahmen, Injektionen sowie andere invasive Massnahmen oder Untersuchungen vorzunehmen,
- d) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen.

V. Drogerien und Apotheken

Art. 17 Drogerien

¹ Wer eine Drogerie betreiben will, bedarf einer Bewilligung des Departements Gesundheit.

² Die Bewilligung lautet auf die verantwortliche Drogistin oder den verantwortlichen Drogisten.

³ Das Departement Gesundheit erlässt die Bedingungen bezüglich Anforderungen an den Betrieb.

⁴ Drogistinnen und Drogisten ohne eidgenössisches Diplom (HF) können gemäss Art. 44 lit. c Verordnung über die Arzneimittel²⁾ weiterhin zur Abgabe von Arzneimitteln ermächtigt werden. Gesuche sind an das Departement Gesundheit zu richten.

¹⁾ Art. 2 ff. Tierseuchenverordnung (SR 916.401)

²⁾ Arzneimittelverordnung (SR 812.212.21)

⁵ Zusätzlich zur Bewilligung nach Abs. 1 benötigt die fachtechnisch verantwortliche Person eine Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln nach Art. 5 Abs. 2 lit. a Heilmittelgesetz; diese Bewilligung wird durch das Departement Gesundheit erteilt.¹⁾

⁶ In Drogerien ist die Abgabe von Arzneimitteln der Kategorie D erlaubt; mit besonderer Bewilligung des Departements Gesundheit kann die Abgabe aller nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel gestattet werden.²⁾

Art. 18 Öffentliche Apotheken

¹ Wer eine öffentliche Apotheke betreiben will, bedarf einer Bewilligung des Departements Gesundheit.

² Die Bewilligung lautet auf die verantwortliche Apothekerin oder den verantwortlichen Apotheker.

³ Das Departement Gesundheit erlässt die Bedingungen bezüglich Anforderungen an den Betrieb.

⁴ Zusätzlich zur Bewilligung nach Abs. 1 benötigt die fachtechnisch verantwortliche Person eine Bewilligung zur Herstellung von Arzneimitteln nach Art. 5 Abs. 2 lit. a Heilmittelgesetz; diese Bewilligung wird durch das Departement Gesundheit erteilt.

Art. 19 Privatapotheken³⁾

¹ Wer eine Privatapotheke betreiben will, bedarf einer Bewilligung des Departements Gesundheit.

² Die Bewilligung lautet auf die verantwortliche Ärztin oder den verantwortlichen Arzt.

³ Das Departement Gesundheit erlässt die Bedingungen bezüglich Anforderungen an den Betrieb.

¹⁾ Vgl. Art. 54 Abs. 2 Gesundheitsgesetz

²⁾ Vgl. Art. 54 Abs. 2 lit. c Gesundheitsgesetz

³⁾ Vgl. Art. 58 Gesundheitsgesetz

VI. Gebühren (Bewilligung)

Art. 20

¹ Wer eine Bewilligung beantragt, hat eine Gebühr zu entrichten.

² Deren Höhe richtet sich nach dem Gesetz über die Gebühren in Verwaltungssachen.²⁾

VII. Schlussbestimmungen

Art. 21 Bestehende Bewilligungen

¹ Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Bewilligungen bleiben gültig. Art. 8 Satz 2 dieser Verordnung bleibt auch auf diese Bewilligungen anwendbar.

² Vor Inkrafttreten dieser Verordnung erlangte Bewilligungen zur Führung einer Drogerie, einer öffentlichen oder einer Privatapotheke gemäss Art. 17, 18 und 19 behalten ihre Gültigkeit.

³ Hinsichtlich der Anforderungen an den jeweiligen Betrieb gelten die neuen Bestimmungen; die jeweils verantwortliche Person hat innert sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein entsprechendes Gesuch an das Departement Gesundheit zu richten.

Art. 22 Neu der Bewilligungspflicht unterstellte Berufe

¹ Wer einen neu der Bewilligungspflicht unterstellten Beruf weiterhin ausüben will, hat innert einer Frist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung beim Departement Gesundheit um die Bewilligung nachzusuchen.

² Das Departement Gesundheit kann die Bewilligung bei langjähriger und klagloser Berufsausübung auch dann erteilen, wenn die Ausbildung den Vorschriften dieser Verordnung nicht entspricht.

Art. 23 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

¹⁾ bGS 233.2